

05.04.91

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anpassung der
in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der
Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder
für Dienstreisen

KOM(91) 77 endg.; Ratsdok. 5291/91

214/91

KEP-AE-Nr.: 910984

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 5. April 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. März 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

1. Die letzte allgemeine Überprüfung der Sätze der Tagegelder für Dienstreisen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wurde vom Rat in der Verordnung 2339/88 vom 25. Juli 1988 beschlossen.

Die Tagegelder wurden auf der Grundlage der Ergebnisse einer im Januar und Februar 1988 durchgeführten Erhebung festgesetzt.

Da die alten, noch immer gültigen Tabellen nicht mehr den derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen, erscheint es dringend notwendig, die Sätze der Tagegelder und der pauschalen Erstattungsbeträge für Hotelkosten bei den Dienstreisen in den Mitgliedstaaten anzupassen.

Das Tagegeld, mit dem sämtliche Auslagen der Dienstreisenden abgegolten werden (Artikel 13 Absatz 6 des Anhangs VII zum Statut) setzt sich wie folgt zusammen:

214/91

LAND	Hotel	A1-A3 Tagegeld	A4-B Tagegeld	Obrige Tagegeld
BELGIEN	2.700	2.485	3.625	3.355
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	2.925	2.295	4.060	3.755
DANEMARK	4.960	2.940	5.455	5.046
FRANKREICH	3.105	2.215	3.845	2.555
GRIECHENLAND	2.120	1.480	2.390	2.215
IRLAND	4.000	2.400	4.480	4.145
ITALIEN	4.260	2.355	4.535	4.185
LUXEMBURG	2.410	2.330	3.625	3.555
NIEDERLANDE	3.660	2.520	4.390	4.055
PORTUGAL	3.155	1.680	3.260	3.015
SPANIEN	3.345	2.015	3.975	3.655
VEREINIGTES KÖNIGREICH	3.490	2.130	4.740	4.305

2. Grundlage der Erhebung

2.1. Die Erhebung wurde im ersten Halbjahr 1990 in den Hotels und Restaurants durchgeführt, die schon bei der letzten Erhebung im Januar und Februar 1988 ausgewählt worden waren.

Nur in wenigen Fällen, in denen die Referenzhotels den Betrieb eingestellt hatten oder völlig neu eingestuft worden waren, wurden "Ersatz"-Hotels herangezogen.

2.2. Bei den für die Besoldungsgruppen A1/A3 berücksichtigten Hotels handelt es sich um Häuser der ersten Kategorie, wobei die Hotels ausgenommen wurden, deren Preise über einem bestimmten Höchstsatz lagen; für die Beamten der übrigen Besoldungsgruppen wurden Hotels der zweiten Kategorie geprüft.

Der Begriff Kategorie ist in keiner internationalen Nomenklatur genau definiert. Um ihn abzugrenzen und die erforderliche Übereinstimmung zu erzielen, kann man sich nur auf den "Guide Michelin" stützen, der als einziger Hotelführer gegenwärtig alle europäischen Länder umfaßt und in dem folgende Einteilung vorgenommen wird:

- 1 Häuschen : ausreichender Komfort
- 2 Häuschen : guter Komfort
- 1 Türmchen : sehr komfortabel
- 2 Türmchen : großer Komfort
- 3 Türmchen : großer Luxus und Tradition

Als Häuser der ersten Kategorie werden die Hotels bezeichnet, die im Guide Michelin mit einem oder zwei Türmchen aufgeführt sind.

Häuser der zweiten Kategorie sind Hotels, die im Guide Michelin mit zwei Häuschen aufgeführt sind; weil ihre Zahl nicht ausreicht, werden auch Hotels mit einem Türmchen aufgenommen. Hotels mit einem Häuschen sind zu einfach und verfügen vielfach nicht über Zimmer mit ausreichenden Badezimmern, Telefon und Arbeitstisch; sie werden daher nicht als Referenzhotels aufgeführt.

3. Zusammensetzung des Tagegeldes

Das Tagegeld, mit dem sämtliche Auslagen der Dienstreisenden abgegolten werden (Artikel 13 Absatz 6 des Anhangs VII zum Statut) setzt sich wie folgt zusammen:

A1-A3 : - Höchstbetrag - Hotelkosten

Tagegeld für: das Frühstück

zwei Mahlzeiten

Auslagen

Übrige Besoldungsgruppen : Tagegeld für : die Hotelkosten

das Frühstück

zwei Mahlzeiten

Auslagen

4. Methode zur Bestimmung der einzelnen Bestandteile des
Tagegeldes

4.1. Hotelkosten : siehe Ziffer 2.2.

Bei den Hotelkosten ist das Frühstück nicht inbegriffen
(Art. 13 des Anhangs VII zum Statut).

4.2. Frühstückspreis : Durchschnittspreis der in den Referenz-
hotels eingeholten Preise.

Ist der Frühstückspreis im Rechnungsbetrag enthalten, so
wird er entweder in Höhe des realen Wertes oder - falls
der Frühstückspreis nicht bestimmt werden kann - als
Pauschale von 7,7 % des Zimmerpreises abgezogen (Beschluß
der Kommission - Verfahren E/447/67 vom 9.4.1987).

4.3. Kosten der Mahlzeiten

4.3.1. Mittagessen

Brüssel und Luxemburg (Durchschnittspreis von a + b)

a) Imbiß oder einfaches Mittagessen = Durchschnittspreis

aus:

- Mahlzeit im Restaurant des Organs
- Mahlzeit im Selbstbedienungsrestaurant des Organs
- Mahlzeit in einem Schnellrestaurant der Stadt
- + Getränk
- + Kaffee

b) Einfaches Mittagessen: Durchschnittspreis in den Referenzhotels oder - falls diese Möglichkeit nicht besteht - Preis des Menus in einem Restaurant mit zwei Gabeln im Guide Michelin für Beamte der Besoldungsgruppen A1-A3 und mit einer Gabel für die übrigen Besoldungsgruppen, bestehend aus:

- Tagesmenu oder Businesslunch
- + Getränk
- + Kaffee

Für die übrigen Orte (Durchschnitt von c + d)

c) Imbiß

d) wie b) oben

Der für das Mittagessen vorgesehene Teil des Tagegeldes ergibt sich aus dem durch zwei geteilten Gesamtpreis dieser beiden Mahlzeiten.

4.3.2. Abendessen

Ausgaben für ein Abendessen à la carte (Durchschnittspreis + 1 Getränk + 1 Kaffee) in den Referenzhotels oder - falls diese Möglichkeit nicht besteht - in den oben genannten Restaurants.

Der für Verpflegung vorgesehene Teil des Tagegeldes ergibt sich aus dem Gesamtpreis dieser beiden Mahlzeiten (Durchschnittspreis für das Mittag- und für das Abendessen).

4.4. Auslagen

Hierzu gehören:

- die Ausgaben für vier Fahrten am Ort mit öffentlichen Verkehrsmitteln (zwei Hin- und zwei Rückfahrten)
- die Ausgaben für zwei Ortsgespräche.

5. Preisabmachungen mit den Hotels

5.1. Allgemeine Regel

Es hat sich aus folgenden Gründen als sehr schwierig erwiesen. Abmachungen über Preisnachlässe zu erzielen (Ausnahmen sind Brüssel, Luxemburg und Madrid):

- es ist nicht möglich, eine Mindestauslastung der Hotels zu garantieren, weil die Verwaltung die Reservierungen nicht zentral vornehmen oder die Beamten verpflichten kann, in einem bestimmten Hotel zu übernachten;
- es ist unmöglich, Sonderpreise zu erhalten, weil die Hotels in bestimmten Zeiten voll belegt sind: das gilt für Städte mit besonderem touristischem Reiz oder besonderen Funktionen wie Straßburg während der Parlamentstagungen.

5.2. Brüssel - Luxemburg - Madrid

Für die beiden Städte Brüssel und Luxemburg, Sitz von Institutionen, war es möglich aufgrund der damit verbundenen Anzahl und Häufigkeit von Übernachtungen in bestimmten Fällen Sonderpreise zu erhalten.

Darüber hinaus war es aus den gleichen Gründen notwendig, die Liste der empfohlenen Hotels sehr genau zu prüfen, um sicherzustellen, daß diese Hotelunternehmen auch tatsächlich den vorerwähnten Normen entsprechen. Gewisse Anpassungen mußten dabei vorgenommen werden.

Für Madrid, besonders auch für alle Hotelunternehmen, die Preisnachlässe gewähren, wurde dieser Besonderheit ebenfalls bei der Ausarbeitung des Vorschlags Rechnung getragen.

5.3. Sonstige Orte

Bei der Festsetzung des Tagegeldes wurden sonstige vereinzelt angebotene Preisnachlässe nicht berücksichtigt, da die verfügbaren Tagungsstätten und Hotels weit verstreut auseinanderlagen und diese Hotels nur in wenigen Fällen in Anspruch genommen werden konnten und daher nicht repräsentativ waren.

6. Einsparungsmöglichkeiten

Um bei den Rückerstattungen der Hotelkosten insbesondere in den Besoldungsgruppen A1-A3 (Rückerstattung auf Rechnung) und in geringerem Maße auch der übrigen Besoldungsgruppen (Pauschalrückerstat-

tung) Einsparungen zu ermöglichen, stellt die Verwaltung der Kommission derzeit für ihre Beamten und Bediensteten Listen von Hotels auf, die ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen und/oder Preisnachlässe aufgrund von Einzelabsprachen, die bei der Erhebung abgeschlossen wurden, gewähren.

7. Kurzfristige Perspektiven - Vorschlag

Um die notwendige Übereinstimmung zwischen dem Anstieg der Hotel- und Restaurantpreise und den Erstattungsbeträgen für Hotelkosten auf Dienstreisen herzustellen, muß - auch in Anbetracht der Anträge hierzu von den übrigen Organen - für die Zukunft eine Anpassungsmethode vorgeschlagen werden, die die tatsächliche Wirtschaftssituation in den Bestimmungsorten widerspiegelt.

So werden die Anpassungen derzeit ausgehend von Stichproben in den einzelnen Bestimmungsorten, die in dem Vorschlag aufgeführt sind, vorgenommen, wobei am Ort die Qualitätveränderungen der Hotels sowie die Entwicklungen der Preise in Hotels und Restaurants beobachtet werden.

Diese sehr aufwendigen Erhebungen könnten künftig alle drei Jahre vorgenommen werden.

Um dagegen wie in all den Bereichen, bei denen Verwaltungsausgaben anstehen, eine jährliche Anpassung zu erreichen, prüft die Verwaltung der Kommission derzeit die wirtschaftlichen Kriterien für die beiden Sektoren.

Diese Prüfung wird zur Zeit von den nationalen Fremdenverkehrsbüros und dem statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt.

Sofern dabei befriedigende Ergebnisse erreicht werden und mit der Haushaltsbehörde Übereinstimmung über die neue Methode erzielt wird, könnten sich die künftigen Anpassungen nach zwei unterschiedlichen Kriterien ausrichten:

1. Stichproben vor Ort unter Einbeziehung einer großen Anzahl ausgewählter Hotels, alle drei Jahre;
2. Berücksichtigung wirtschaftlicher Kriterien in den dazwischenliegenden Jahren.

214/91

- 12 -

8. Ergebnisse der Erhebung

Wie bereits in Ziffer 7 ausgeführt, basiert die festgestellte Erhöhung auf den Ergebnissen der vor Ort durchgeführten Erhebungen.

Obzwar die Prozentsätze des Preisanstiegs bei den Hotels und den Restaurants unabhängig von der allgemeinen Preiserhöhung sind, die vom Statistischen Amt bekanntgegeben wurden, ist eine gewisse Parallelität zu erkennen.

Daher wurden die Inflationsraten in die beigefügte Tabelle (Anlage 1) aufgenommen, obwohl sie keineswegs zwangsläufig der Anstieg der Preise insbesondere bei den Hotels entsprechen.

Bei den Restaurantpreisen stimmen die festgestellten Erhöhungen wesentlich häufiger mit den Inflationsraten überein.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung
der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der
Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für
Dienstreisen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und
einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften
und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten
dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, EURATOM,
EGKS) Nr. 259/68 (1) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EURATOM,
EGKS, EWG) Nr. 3736/90 (2), insbesondere auf Artikel 13 des Anhangs
VII zum Statut und auf Artikel 22 und 67 der Beschäftigungsbedin-
gungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen an die
Entwicklung der Kosten an den verschiedenen Dienstorten in den Mit-
gliedstaaten angepaßt werden sollten -

hat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

(1) ABl. Nr. L 56 vom 4.3.1968, S. 1

(2) ABl. Nr. L 360 vom 22/12/1990, S. 1

(in BFR)

	I	II	III
	Besoldungsgruppen A1 bis A3 und LA3	Besoldungsgruppen A4 bis A8 LA4 bis LA8 und Laufbahn B	Sonstige Besoldungs- gruppen
Belgien	2.635	4.690	3.900
Dänemark	3.130	6.120	5.660
Deutschland	2.465	4.225	3.910
Griechenland	1.680	2.880	2.665
Frankreich	2.395	4.300	3.920
Irland	2.565	5.235	4.840
Italien	2.610	5.615	5.195
Luxemburg	2.535	4.435	3.800
Niederlande	2.625	4.955	4.585
Vereinigtes Königreich	2.510	5.755	5.325
Spanien	2.550	5.230	4.840
Portugal	2.000	4.150	3.840

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"2. Die Hotelrechnung für das Zimmer sowie Bedienung und Abgaben, nicht aber für das Frühstück, wird neben dem in Spalte I der vorstehenden Tabelle vorgesehenen Satz bis zu einem Höchstbetrag von

214/S1

- 16 -

2.535 BFR für Griechenland, 3.305 BFR für Luxemburg, 3.670 BFR für Belgien, 3.210 BFR für Frankreich, 4420 BFR für die Niederlande, 3.225 BFR für Deutschland, 5.055 BFR für Dänemark, 4.955 BFR für Italien, 4.305 BFR für das Vereinigte Königreich, 4.415 BFR für Irland, 4.685 BFR für Spanien und 3.625 BFR für Portugal erstattet."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

17.05.91

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen

KOM(91) 77 endg.; Ratsdok. 5291/91

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß sich die Tagegeldsätze für Dienstreisen von EG-Bediensteten auf einem unangemessen hohen Niveau bewegen. Angesichts der angespannten Haushaltslage der EG und ihrer Mitgliedstaaten ist es auf Dauer nicht vertretbar, daß die den Bediensteten der EG erstatteten Tagegelder weit über den Sätzen liegen, die nationalen Bediensteten bei vergleichbaren Dienstreisen zustehen. Eine weitere Anhebung der Tagegelder für Dienstreisen würde diese Situation verfestigen. Die Bundesregierung wird daher gebeten, den Verordnungsvorschlag abzulehnen und darauf hinzuwirken, daß im EG-Bereich nicht jede Kostenerhöhung zum Anlaß genommen wird, die Tagegelder für Dienstreisen zu erhöhen.